



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II
hier: Einheitliche Bedarfsermittlung ermöglichen
(Drs. 18/3646)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird die Nr. 7 wie folgt gefasst:

„7. Dem Teil 7a werden die folgenden Art. 66d bis 66h angefügt:

„Art. 66d

Träger der Eingliederungshilfe

(1) ¹Träger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke. ²Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Art. 14 gilt hinsichtlich der Tätigkeit der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend, soweit Normen des Eingliederungshilferechts betroffen sind.

Art. 66e

Bedarfsermittlung durch die Bezirke

(1) ¹Die Bezirke richten eine gemeinsame Kommission zur Bedarfsermittlung ein. ²Aufgabe der Kommission ist die landesweit einheitliche Durchführung der Bedarfsermittlung.

(2) ¹Die Bezirke entsenden jeweils ein Mitglied und die Interessenvertretung nach Art. 66c sieben Mitglieder in die Kommission. ²Den Vorsitz führt eine unabhängige Person, die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales benannt wird. ³Die Kommission kann Arbeitsgruppen einrichten.

Art. 66f

Heranziehung von Landkreisen und kreisfreien Städten

¹Die Träger der Eingliederungshilfe können durch Rechtsverordnung die Landkreise und die kreisfreien Städte hinsichtlich der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 2 Kapitel 3 SGB IX zur Durchführung und Entscheidung heranziehen. ²Ausgenommen sind Leistungen in Fachkrankenhäusern für Menschen mit Behinderung und in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen. ³Wird im Fall des Satz 1 eine Leistung an einem Ort zur medizinischen Rehabilitation im Sinn des § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI erbracht, umfasst die sachliche Zuständigkeit auch die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig zu erbringen sind, sowie eine Leistung nach § 74 SGB XII. ⁴Art. 83 Abs. 3 Satz 3, 4, Abs. 4 und Art. 86 Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 66g

Einrichtungen und Dienste

¹Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und den §§ 95, 124 Abs. 1 SGB IX obliegen den Bezirken als Trägern der Eingliederungshilfe. ²Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung gilt ergänzend. ³Art. 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 66h

Anwendung von Vorschriften über die Sozialhilfe

(1) Art. 84 Abs. 1 und 3 gelten bezüglich der Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe entsprechend.

(2) Art. 86 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 bis 3 gelten bezüglich der Kostentragung und der Beteiligung des Freistaates Bayern entsprechend.“

Begründung:

Die Artikel 66d und 66f bis 66h entsprechen dem Gesetzentwurf der Staatsregierung. Mit Art. 66e wird die Bedarfsermittlung für die Eingliederungshilfe in den Bezirken vereinheitlicht. Im Rahmen der Bedarfsermittlung kann erheblich Einfluss auf die zukünftige Leistungsgewährung genommen werden kann.

Derzeit halten die Bezirke zum Teil unterschiedliche Standards in der Eingliederungshilfe vor:

1. Die Ambulantisierungsquote als Verhältnis ambulanter zu stationärer Wohnplätze liegt in Bayern unter dem Bundesdurchschnitt und unterscheidet sich auch deutlich zwischen den Bezirken. Bundesweit lag sie im Jahr 2017 bei rund 49 Prozent, in Oberfranken, Unterfranken, Schwaben und Oberbayern unter 40 Prozent, in Niederbayern bei knapp 33 Prozent und in der Oberpfalz sogar unter 30 Prozent. In Berlin hingegen lag sie bei knapp über 70 Prozent.
2. Einige, aber eben nicht alle Bezirke stellen den Vermittlungsstellen für Gebärdensprachdolmetscher ein Budget von ca. 10.000,- Euro im Jahr zur Verfügung. Dieses Budget kann für Dolmetscherkosten aufgewendet werden, für die kein anderer Kostenträger vorhanden ist, die also ansonsten von den gehörlosen Menschen selber getragen werden müssen. Verwendet werden die Mittel etwa für Notar- oder Rechtsanwaltstermine.
3. Der Anteil an Leistungsempfängerinnen und -empfängern mit einem Persönlichen Budget lag in Oberbayern im Jahr 2011 bei 1,03 Prozent, in Mittelfranken hingegen bei 4,83 Prozent und in der Oberpfalz bei marginalen 0,02 Prozent.

Durch eine gemeinsame Kommission ist sichergestellt, dass die Bedarfsermittlung von wirtschaftlichen Interessen unabhängig durchgeführt wird. Auch für spezielle Behinderungsformen mit kleinen Prävalenzen können spezifische Fachkompetenzen vorgehalten und Synergieeffekte genutzt werden. Zentral ist die Beteiligung der maßgeblichen Interessensvertretung der betroffenen Menschen mit Behinderungen als Beitrag zu mehr Steuerung und Mitbestimmung.